

INFORMATION FÜR PERSONEN,

DIE ALS BEGLEITUNG FÜR EINEN

ZEUGEN BEI EINER BEFRAGUNG

NOMINIERT WURDEN

Sämtliche Seeunfälle, die in britischen Gewässern auftreten oder die britische Schiffe irgendwo auf der Welt betreffen, können von der Stelle für Seeunfalluntersuchung (Marine Accident Investigation Branch, kurz: MAIB) untersucht werden.

Immer wenn ein Seeunfall geschieht, kann es so aussehen, als ob eine Vielzahl von Behörden gleichzeitig an der Unfallstelle eintreffen um herauszufinden, was passiert ist. Polizei, Regierungsbehörden, Anwälte, Versicherungsgutachter und Seefahrermittler stellen ähnliche Fragen, jedoch auf der Grundlage unterschiedlicher Perspektiven. Dies ist für Zeugen oft verwirrend.

Diese Broschüre erklärt die Pflichten und Rechte, die die Personen während und nach einer Befragung durch Ermittler der MAIB haben, die als Begleitpersonen für Zeugen benannt wurden.

Marine Accident Investigation Branch (Stelle für Seeunfalluntersuchung)

Die MAIB befindet sich in Southampton und ist ein unabhängiger Teil des britischen Verkehrsministeriums. Die MAIB untersucht jegliche Arten von Seeunfällen, sowohl die, die Schiffe involvieren, als auch die, in die Personen an Bord der Schiffe verwickelt sind. Das

Datenschutz

Die MAIB führt ihre Arbeit gemäß den Bestimmungen der Handelsschiffverkehrsverordnung (Unfallbericht und -untersuchung) von 2012 durch. Diese Verordnungen und die Abschnitte 259, 260 und 267 des Handelsschiffgesetzes von 1995, auf deren Grundlage die Verordnungen erlassen wurden, ermöglichen es der MAIB, alle Informationen zu erhalten, die für die Durchführung ihrer Untersuchung erforderlich sind.

Die Befugnis der MAIB zur Verarbeitung personenbezogener Daten steht im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wonach *die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde*. Dies wird in Abschnitt 8 des Datenschutzgesetzes 2018 ausführlicher erläutert.

Die MAIB verwendet die oben beschriebenen personenbezogenen Daten für die Zwecke der effizienten Durchführung ihrer Untersuchungen. Diese Informationen sind durch Abschnitt 259(12) des Handelsschiffgesetzes von 1995 und die Bestimmungen der Handelsschiffverkehrsverordnung (Unfallbericht und -untersuchung) von 2012, Vorschrift 13, vor der Veröffentlichung geschützt.

Um mehr darüber zu erfahren, wie sich die DSGVO auf die Art und Weise auswirkt, wie wir Ihre Daten verwenden und speichern, gehen Sie zu:

<https://www.gov.uk/government/organisations/marine-accident-investigation-branch/about/personal-information-charter>

Hilfe und Beratung

Weitere Informationen über die MAIB oder zu spezifischen Unfällen erhalten Sie unter der unten angegebenen Adresse:

Marine Accident Investigation Branch

First Floor, Spring Place
105 Commercial Road
Southampton
SO15 1GH
United Kingdom

Telefon: +44 (0)23 8039 5500
E-Mail: iso@maib.gov.uk
Webseite: www.gov.uk/maib

Sämtliche Aufzeichnungen von Befragungen sind durch britische Gesetze geschützt und können nicht an Dritte außerhalb der MAIB freigegeben werden, es sei denn, dies wird von einem Gericht angeordnet. Die Zeugen erhalten keine Kopien, sie können jedoch die Möglichkeit einfordern, die Aufzeichnung ihrer Befragung einzusehen, sobald sie eine Beratungskopie des Untersuchungsberichts erhalten. Dies geschieht normalerweise etwa vier Monate nach Beginn der Untersuchung.

Zusätzlich zur Audio-/Videoaufzeichnung kann ein Ermittler von einem Zeugen verlangen, eine schriftliche Erklärung zu unterzeichnen, die die in der Befragung gemachten Angaben zusammenfasst. Die Erklärung kann eine Beschreibung der Qualifikationen und des Hintergrunds des Zeugen beinhalten, außerdem seine Erinnerung an und persönliche Meinung über den Unfall, der bewertet oder untersucht wird. Sobald die Erklärung verfasst wurde, kann der Zeuge wählen, ob er sie selbst lesen will oder ob ein Ermittler sie ihm vorlesen soll, bevor er sie unterschreibt.

Wie die Aufzeichnungen der Befragungen sind auch die Erklärungen vor einer Freigabe an Dritte geschützt. Die MAIB gibt nicht preis, dass der Zeuge eine Erklärung abgegeben hat, und Erklärungen werden nicht an Dritte außerhalb der MAIB weitergegeben, es sei denn, ein Gericht ordnet dies an. Der Zeuge oder - wenn der Zeuge dies so wünscht - sein Rechtsvertreter erhält eine Kopie der Erklärung für seine Unterlagen. Der Zeuge kann eine Kopie seiner Erklärung an Dritte weitergeben, wenn er dies für angemessen hält, die MAIB kann dies jedoch nicht für ihn tun. Ihre Anwesenheit während einer Befragung als benannte Begleitperson eines Zeugen bedeutet nicht, dass Sie das Anrecht auf den Erhalt einer Kopie dieses Dokuments haben.

Als benannte Begleitperson eines Zeugen können Sie im Auftrag des Zeugen während der Befragung Notizen machen. Sämtliche Angaben, die ein Zeuge im Verlauf einer Befragung macht, sind jedoch einzig zum Zweck der Sicherheitsuntersuchung der MAIB zu nutzen, sie werden vertraulich behandelt und dürfen von einer benannten Begleitperson ohne Zustimmung des Zeugen **nicht an Dritte weitergegeben werden**

einziges Ziel jeder Untersuchung der MAIB besteht darin, Ursachen und Umstände eines Unfalls herauszufinden, damit ein erneutes Auftreten verhindert werden kann.

Die MAIB beantwortet nicht die Frage nach Schuld oder Haftung und sie fungiert **nicht** als Kontroll- oder Strafverfolgungsbehörde.

Die MAIB erfüllt ihren Zweck mit der Bewertung von Unfällen und anderen Vorfällen und der Untersuchung derer, die weiter reichende Implikationen für die Sicherheit auf See haben. Außerdem veröffentlicht sie Berichte ihrer Untersuchungen. Sowohl Bewertungen als auch Untersuchungen können zu Sicherheitsempfehlungen der MAIB an die relevanten Personen oder Organisationen führen. In der Vergangenheit waren dies die Maritime and Coastguard Agency (MCA), Klassifizierungsbehörden, Eigner/Betreiber, Hafenbehörden und andere.

Als Teil ihrer Unfalluntersuchungen führt die MAIB Befragungen durch, um besser zu verstehen, was sich ereignet hat, wie es sich ereignet hat und warum es passiert ist. Dies kann bedeuten, dass Personen befragt werden, die nur indirekt mit dem Unfall zu tun haben, sowie Personen, die direkt beteiligt waren oder gesehen haben, was passiert ist. Der Einfachheit halber werden sämtliche Befragten als "Zeugen" bezeichnet.

Sämtliche Befragungen der MAIB erfolgen auf der Grundlage der Befugnisse von Absatz 259 und den abgeleiteten Rechtsvorschriften des Merchant Shipping Act 1995 (Handelsschiffahrtsgesetz von 1995). Diese Gesetze geben Ermittlern die Befugnisse, eine Person zur Befragung vorzuladen und fordert vom Befragten, die Fragen des Ermittlers wahrheitsgemäß zu beantworten. Die Weigerung, dem Folge zu leisten, ist ein Vergehen gegen das Handelsschiffahrtsgesetz (The Merchant Shipping Act).

Zum Schutz der Zeugen der MAIB:

- ▶ Keinerlei wahrheitsgemäße Informationen, die der MAIB im Verlauf einer Befragung gegeben werden, können dazu genutzt werden, den Zeugen (oder dessen Lebenspartner) vor einem ordentlichen Gericht¹ zu belasten;

¹ „Gericht“ bedeutet High Court in England, Wales und Nordirland und Court of Session in Schottland.

- ▶ Sämtliche Angaben, die in einer Befragung gemacht werden, werden innerhalb der MAIB vertraulich behandelt und werden nur freigegeben, wenn ein Gericht dies anordnet; und
- ▶ Die MAIB darf Namen von Zeugen, die durch sie befragt wurden, nicht preisgeben.

Erwägungen vor der Zustimmung, einen Zeugen während einer Befragung zu begleiten

Die Befragung findet ausschließlich zwischen dem Zeugen und dem Ermittler statt. Der Zeuge kann jedoch eine Person benennen, die bei der Befragung zu seiner Unterstützung anwesend sein soll. Dies kann jede Person sein, die dem Zeugen bekannt ist, vorausgesetzt, sie ist nicht selbst ein Zeuge.

Als benannte Begleitperson können Sie dem Zeugen zu jedem Punkt Ratschläge geben und für ihn Notizen machen, wenn dies gewünscht wird. Sie dürfen den Zeugen weder davon abhalten oder ihm davon abraten, eine direkte Antwort auf die Fragen der Ermittler zu geben, noch dürfen Sie die Interessen von Dritten während der Befragung vertreten.

Die Interessen des Schiffseigners/-betreibers oder der Versicherung können sich sehr von den Interessen des Zeugen unterscheiden. Wenn Sie zustimmen, als benannte Begleitperson eines Zeugen zu agieren, ist es äußerst wichtig, dass Sie dem Zeugen erklären, ob Sie die Interessen einer der anderen betroffenen Parteien vertreten.

Im Falle offensichtlicher Interessenkonflikte sollten Sie es ablehnen, als benannte Begleitperson des Zeugen aufzutreten. Sollten im Verlauf der Befragung Interessenkonflikte auftreten, sollten Sie die Befragung unterbrechen und den Ermittler darauf aufmerksam machen. Üblicherweise ist es dann angemessen, eine alternative Begleitperson für den Zeugen zu benennen.

Vertreter des Unternehmens oder dessen Versicherung, die bei einer Befragung durch die MAIB anwesend sind, sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Interessenkonflikt auch in einer späteren Phase der Untersuchung zu Tage kommen kann. Wird ein derartiger Interessenkonflikt identifiziert, sollte er dem leitenden Ermittler mitgeteilt werden, und wenn nötig, sind angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Aussage des Zeugen zu treffen.

Zeugen werden oft zu ihren Erfahrungen bei der Arbeit für ein Unternehmen befragt, und sie sollten dann ganz offen antworten. Wenn Sie das Gefühl haben, dass Ihre Anwesenheit den Zeugen möglicherweise auf irgendeine Art behindert oder einschränkt, müssen Sie Ihre Anwesenheit bei der Befragung verweigern.

Ausschluss von einer Befragung

Zeugen werden dazu ermuntert, ihre eigenen Interessen sorgfältig zu bedenken und zu berücksichtigen, wenn sie eine Begleitperson benennen, die während der Befragung anwesend sein soll. Zu diesem Zweck werden die Zeugen dazu ermuntert, die Ermittler zu bitten, Personen von der Befragung ganz oder teilweise zu entlassen oder auszuschließen, wenn dies von den Zeugen gewünscht wird. Sie brauchen dafür keinerlei Gründe anzugeben und es werden daraus keinerlei Rückschlüsse gezogen.

Der Ermittler hat mit der Zustimmung des Chefermittlers die Befugnis, einen benannten Vertreter von einer Befragung auszuschließen, wenn es einen guten Grund gibt anzunehmen, dass die Anwesenheit dieser Person den Fortgang der Untersuchung behindert. In diesem Fall hat der Zeuge die Möglichkeit, einen anderen Vertreter zu benennen, für den die selben Regeln gelten. Ein Ermittler kann keinen professionellen Rechtsberater ausschließen, der ausschließlich im Auftrag des Zeugen agiert. Die MAIB wird jedoch jegliches offensichtliches standeswidriges Verhalten einer benannten Begleitperson an deren Kontrollbehörde melden, wenn ein solches Verhalten eine Untersuchung untergräbt oder beeinträchtigt.

Aufzeichnung der Befragungen und Erklärungen

Bei Befragungen innerhalb der britischen Gerichtsbarkeit zeichnen die MAIB-Ermittler die Befragungen elektronisch auf. Es ist ein Grundsatz der MAIB, dass diese Audio-/Videoaufzeichnungen die einzig zulässigen Aufnahmen sind, damit die Integrität der Untersuchung geschützt bleibt. Außerhalb britischer Gerichtsbarkeit bitten die MAIB-Ermittler um die Zustimmung der Zeugen zur Aufzeichnung der Befragung.